

- WICHTIGER HINWEIS -
der Zahnärztekammer Berlin
zur Abschlussprüfung ZFA

Bitte beachten Sie, dass laut Prüfungsordnung ZFA § 8 Abs. 3 „Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung“, die Ausbildungszeit nicht als zurückgelegt anerkannt wird, wenn die/der Auszubildende am Berufsschulunterricht mehr als

5 Tage während eines Ausbildungsjahres unentschuldigt
nicht teilgenommen hat.

Die Auszubildenden werden in diesem Fall **nicht zur**
Abschlussprüfung zugelassen.



Dr. Detlef Förster

- Vorstandsmitglied der Zahnärztekammer Berlin -